

UOKG

UNION DER OPFERVERBÄNDE
KOMMUNISTISCHER GEWALTHERRSCHAFT e.V.

UOKG e.V.

Vorsitzender: Rainer Wagner

Ehrenvorsitzende:
Gerhard Finn, Horst Schüler
Stellv. Vorsitzende:
Ernst O. Schönemann,
Theodor Mittrup

Geschäftsstelle der UOKG

Ruschestraße 103, Haus 1
D-10365 Berlin
Tel.: (030) 55779351
Fax: (030) 55779340

E-Mail: info@uokg.de

www.uokg.de

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Kultur und Medien

Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)59f

Neustadt/ Berlin, 22.6.2011

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi- Unterlagen-Gesetzes am 27. Juni 2011, 14.00 bis ca. 16.00 Uhr

Fragenkatalog

I. Allgemein

1) Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für das 8. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?

Wir sind erfreut, dass es zu diesem Gesetz kommen wird. Einige Ergänzungen greifen Schwächen der Vorgängergesetze auf und versuchen diese zu beheben. Das ist in unseren Augen sinnvoll, gut und wichtig.

2) Wie bewerten Sie die Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019, vor allem hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit?

Da die Aufarbeitung des SED-Unrechts in vielen Bereichen bisher mangelhaft war und besonders Betroffene die Präsenz von früheren Stasi-Tätern, SED-Funktionsträgern und anderen Nomenklaturkadern heute in wichtigen gesellschaftlichen Positionen erleben, ist die Verlängerung der Frist dringend nötig. Besonders deutlich wird dieses an immer neuen Stasi-Skandalen im Land Brandenburg, wo es erst seit einem Jahr eine Stasi - Beauftragte gibt. Auch hat es in den alten Bundesländern, die Ausspähungsgebiet der Stasi waren, zu wenige Überprüfungen gegeben. Gleichzeitig ist aber klar, dass Stasi-Agenten und SED-Einflussagenten vor der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik bis in höchste

gesellschaftliche Gremien, besonders aber in linken Bewegungen tätig waren.

3) Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde von 1991 bis heute hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfs des Fortbestandes der Stasiunterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form?

Die Zahlen zeigen den weiter bestehenden hohen Bedarf an Akteneinsicht und Ausweitung der Einsichtsmöglichkeiten.

4) Welche über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehenden Änderungen bzw. Anpassungen des geltenden StUG halten Sie für erforderlich und warum?

1. Es wäre sinnvoll den Auftrag zur Erweiterung des Aktenmaterials ins Gesetz aufzunehmen.

- So sollte in Hinblick auf den Auslandsgeheimdienst im Zusammenhang mit den Rosenholzkarteien geforscht werden.

- Vor allem aber müsste sicher gestellt sein, dass die Rekonstruktion der zerrissenen Akten durch die Technologie des Frauenhofer-Instituts gesetzlich festgelegt wird. Noch gibt es 15 000 Säcke nicht rekonstruierter Akten. Das Pilotprojekt, mit dem 400 Säcke aufgearbeitet wurden, läuft 2012 aus. Da diese zerrissenen Akten höchstwahrscheinlich in ihrer Mehrheit von großer Brisanz sind, ist ihre Erschließung von besonderer Bedeutung.

2. Über den zu überprüfenden Personenkreis hinaus müssten folgende Gruppen in die Überprüfung aufgenommen werden:

- Mitarbeiter von Abgeordneten

- Mitarbeiter von Behörden und Vereinigungen, die mit der Beratung oder Rehabilitierung von Opfern zu tun haben (Versorgungsämter, Ärztlicher Dienst)

- Lehrer, Dozenten und Professoren an Hochschulen, Mitarbeiter im Bereich der politischen Bildung

3. Nach Auffassung der BStU sind gem. § 12 Abs. 1 StUG derzeit nur Betroffene und deren Anwälte zur Akteneinsicht befugt. Das macht es für Beratungsstellen unmöglich, für die Klienten Akteneinsicht zu nehmen. Dabei sind viele Betroffene körperlich oder psychisch nicht in der Lage dazu, selbst Akteneinsicht zu nehmen und können sich keinen Anwalt leisten bzw. können nur zu Personen der SED-Opferberatungsstellen ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Wenn man in § 12 Abs. 1 StUG das Wort „Anwälte“ durch das Wort „Bevollmächtigte“ ersetzt, ließe sich dieses Problem lösen.

II. Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises

5) Wie bewerten Sie die Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf

Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtlicher Bürgermeister? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6b)

Nach unserem Eindruck: ja

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13, die eine leitende Funktion ausüben? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d)

Nach unserer Meinung sollte schon ab A 11 überprüft werden können. Auch Personen ab A11 sind oft mit Leitungsaufgaben bzw. Aufgaben, die im weitesten Sinn der SED-Unrechts-Aufarbeitung oder Rehabilitierung dienen, befasst bzw. einige haben hoheitliche bzw. Repräsentationsaufgaben des Rechtsstaates wahrzunehmen. Stasi- Verstrickungen machen dies unglaublich.

Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20 Abs. 1 Nr. 6d)

Auch hier halten wir eine Überprüfung ab der mittleren Ebene vergleichbar mit A11 im Sinne des Vorschlags bezüglich des öffentlichen Dienstes für nötig.

Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6f)

Auch hier wäre eine Überprüfung ab A11 im Sinne des Vorschlags bezüglich des öffentlichen Dienstes wünschenswert.

Bewerber um Wahlämter? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6h)

Ja. Besonders solche Ämter sind oft mit erheblichen Aufwandsentschädigungen oder öffentlicher Reputation verbunden. Es entstünde sonst ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Seite 4 (ihrer Zählung)

alle Beschäftigten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitgliedern von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS, der DDR oder der SBZ befassen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 21 Abs. 1 Nr. 7e)

Hier sollen auch Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen des SED-Unrechts sowie Stiftungsvorstände (Parteistiftungen) in die Überprüfung aufgenommen werden. Es gab auch in Opferverbänden Stasifälle.

6) Welche Personengruppen sollten Ihrer Meinung nach und unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Brandenburg über die im StUG bereits aufgeführten und in den Fragen 5 genannten hinaus überprüfbar sein? Wie beurteilen Sie die Überlegung, die Überprüfbarkeit von Juristen und Polizisten auf MfS-Tätigkeit explizit in die Überprüfungsregelungen aufzunehmen?

Da Justiz und Polizei in der DDR Repressionsinstrumente waren, ist die Überprüfung von Angehörigen dieser Berufe dringend nötig. Hier geht es um Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und um die Frage, ob diese Menschen sich wirklich für die Werte des Grundgesetzes einsetzen. Verschwiegene Stasi-Tätigkeit stellt die Glaubwürdigkeit ihres heutigen Engagements infrage.

7) Wie bewerten Sie die vorgesehene Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die mit dieser Ausweitung verbundenen zusätzlichen Kosten und die gesellschaftliche Notwendigkeit der geplanten Ausweitung? Ist diese Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises – insbesondere mit Blick auf die Besoldungsstufe und den Verzicht auf tatsächliche Anhaltspunkte – verhältnismäßig und hinreichend bestimmt?

Da Personen in Besoldungsgruppe A 11 und vergleichbar durchaus Führungs- und Entscheidungskompetenzen haben können, erwarten wir die Überprüfung ab A 11. Wir gehen davon aus, dass durch die Überprüfung keine nennenswerten Mehrkosten entstehen, da die Bearbeitung durch die Stasi-Unterlagenbehörde erfolgt.

8) Welche Folgen hat diese Ausweitung der Überprüfungsmöglichkeit (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d) hinsichtlich möglicher Neuentdeckungen früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Verhältnis zum Aufwand sowie hinsichtlich arbeits- und beamtenrechtlicher Belange?

Verschwiegene oder bagatellierte Stasi-Tätigkeit muss dienstrechtliche Folgen haben, die bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis führen können.

9) Wie beurteilen Sie die beschränkte Ausweitung des Personenkreises in §§ 20,21 Abs. 1 Nr. 6, die der Alternativentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorsieht, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung von „tatsächlichen Anhaltspunkten“, der Definition „leitender Funktionen“ nach Landes- und Bundesbeamtenengesetzen und der Frage der Verhältnismäßigkeit?

In gewisser Weise bestünde damit die Gefahr, dass die Überprüfung etwas willkürliche Züge annimmt, da die „Anhaltspunkte“ möglicherweise wenig objektiv sind. Es wäre kein aktives Agieren, sondern nur passives Reagieren auf Medienberichte o.Ä. möglich. Die Bandbreite der Überprüfung und Aufarbeitung bliebe in diesem Rahmen zu sehr eingeschränkt und verlöre an Wirksamkeit.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade MfS-Täter, die in der Gegenwart in wirksame Netzwerke eingebunden sind, ihre Vergangenheit durchaus verbergen können und somit kaum Gefahr laufen, nach dem oben beschriebenen Verfahrensprinzip der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ eine Überprüfung erwarten zu müssen.

10) Welche Bedeutung messen Sie dem Instrument der Überprüfungsmöglichkeit zukünftig und perspektivisch bei und welchen gesellschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der SED-Herrschaft und zur Befriedung der Gesellschaft erwarten Sie?

Es würde Klarheit entstehen. Opfer würden Genugtuung erfahren und Täter die Chance eines wirklichen Neuanfangs erhalten.

III. Verbesserung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen

11) Wie bewerten Sie den vereinfachten Zugang für nahe Angehörige zu den Akten Verstorbener oder Vermisster? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen bzw. Vermissten ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 15)

Grundsätzlich halten wir den vereinfachten Zugang für Angehörige für angebracht.

- Nahe Angehörige sollen ein generelles Einsichtsrecht bekommen, wenn sie berechnete Interessen glaubhaft machen und keine anderen schutzwürdigen Interessen überwiegen.

Wir würden uns aber auch einen Zugang für von Stasi-Ausspähung betroffene Institutionen oder Vereinigungen wünschen. Besonders westliche Menschenrechtsorganisationen (z.B. IGFM) waren zu DDR-Zeiten von Ausspähung, Zersetzung und Unterwanderung betroffen. Hier könnten aus datenschutzrechtlichen Gründen persönlichkeitsbezogene Daten geschwärzt werden.

Seite 5 (ihrer Zählung)

12) Wie bewerten Sie die Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener für Forschung und Medien auf bis zu 10 Jahre? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)

Wir sehen keine rechtlichen Bedenken. Natürlich müsste der Datenschutz für persönliche Daten berücksichtigt werden.

13) Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen nun auch den kommunalen Archiven anzubieten sind? Für welche praktischen Anwendungsbeispiele ist dies sinnvoll? (§ 20, 21 Abs. 3 Satz 2)

Hier sollte besonderer Wert auf Datenschutz gelegt werden. Moralische Wertungen der Stasi und persönliche Daten von Opfern, die in den Akten vorkommen, sollten grundsätzlich geschwärzt werden.

14) Wie bewerten Sie die Aufhebung der Zweckbindung für sämtliche Unterlagen, die vom MfS nicht gezielt zu Personen angelegt wurden? Welche Auswirkungen hat diese Änderung insbesondere für Forschung, Medien und politische Bildung? (§ 26)

Dies begrüßen wir. Es erleichtert die Arbeit der o.g. Institutionen.

15) Wie bewerten Sie die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a)

Wir betrachten die Einbeziehung als sinnvoll.

IV. Sonstiges

16) Wie bewerten Sie die vorgesehene Neuregelung der geltenden Verordnung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen, und ist durch die vorgeschlagene Neuregelung Ihrer Ansicht nach sichergestellt, dass Akteneinsicht und –reproduktion für Betroffene und Wissenschaftler erschwinglich bleiben?

Da es sich um eine Aufgabe von nationaler Bedeutung handelt und die Kosten aufgrund der bestehenden Institutionen ohnehin anfallen, scheint uns die Kostenfrage irrelevant.

17) Wie bewerten Sie die Wiedereinführung der „Jugendsündenregelung“? (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12; § 21 Abs. 1 Nr. 8 und 9)

Hier stehen wir noch in einem Meinungsbildungsprozess.

18) Wie bewerten Sie die Einführung von Benachrichtigungsverfahren auch bei Medienanträgen? (§ 34)

Dies lehnen wir ab.

19) Wie bewerten Sie die derzeit bestehende Verpflichtung der BStU in § 37 Abs.1 Nr.5 Halbsätze 4

und 5, bei elektronischen Veröffentlichungen durch "technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können"? Welche Auswirkungen hätte die Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 auf die zweifelsfreie Gewährleistung der Authentizität von elektronischen Dokumenten der BStU?

Hier stehen wir noch in einem Meinungsbildungsprozess.

20) Sehen Sie die Notwendigkeit, das Verfahren zur Kassation von Stasi-Unterlagen präziser und transparenter zu gestalten? Sehen Sie auch die Möglichkeit, die zur Kassation vorgesehenen Dokumente besser zur Wissensvermittlung (z.B. durch Übergabe in Museen, Bibliotheken) zu nutzen?

Nach gründlicher, mehrfacher Sichtung ist eine Kassation möglich. Die Übergabe von Materialien an Museen, Bibliotheken sollte in Erwägung gezogen werden, wenn sie in irgendeiner Form von zeithistorischem Wert sind.

Neustadt / Berlin den 22.6.2011

gez. Rainer Wagner
Bundesvorsitzender der UOKG